

Die niederadelige Herrschaft Glatt

Letzterer war möglicherweise bereits als Höriger des Vörbachers Richter gewesen. Er selbst und die Gemeinde hatten ihn dann in seinem Amt gehalten. Hens(l)in Schwend wird im Zinsbuch von 1503 als Inhaber von Widumgütern genannt und nach der Güterteilung von 1515 wurde Schwend zu den Hörigen und Lehensnehmern von Hans Oswald mit einer Zinsleistung von 5 ß und 3 h genannt²⁸¹. Margarethe Silbergerin sprach mit diesen beiden Richtern, die dann ihre Freilassung und die Leistung der Urfehde erwirkten. Sie habe sie *deßhalb pittlich erfordert, flyssigklich bitten lassen*. Aus vorstehender Formulierung läßt sich vermuten, daß die Richter und Fürsprecher nicht von sich aus aktiv geworden sind, sondern wahrscheinlich durch Bekannte der Margarethe oder dieser selbst. Die Besieger der Urfehde waren Hans von Dettingen und Heinrich Held von Tieffenow, Altschultheiß zu Horb. Hans von Dettingen, der die Urfehde bezeugte, dürfte das wohl wegen dem Nachbarschaftsverhältnis zu Glatt getan haben. Bezüglich des Altschultheiß von Horb erfahren wir, daß ihn der Sekretär als einen *Edeln und ErenVesten* bezeichnete. Für die Beweggründe, ihn als Sieger zu bitten, liegen keine Anhaltspunkte vor.

1533–1543

In vielerlei Hinsicht beachtenswert ist der Fall des Wilhelm Wannemacher d.J. aus Dettingen. Zehn Jahre lang, von 1533 bis 1543, gab er manchen Anlaß für die Gerichte, sich mit ihm in bemerkenswerter Geduld zu beschäftigen²⁸². Aus welchem Grund so gnädig mit ihm verfahren wurde, kann nicht gesagt werden, da die Aktenlage kein vollständiges Bild der Person des jungen Wannemachers vermittelt. Die Delikte, deretwegen er vor Gericht zu erscheinen hatte, lassen jedoch erkennen, daß Wannemacher die Anlagen zum Grobian und Raufbold besaß. Er brachte es auf sieben Urfehden, ohne des Landes verwiesen zu werden.

Adam Marquardt, der um 1530 in Dettingen wohnhaft war, wurde mehrfach ein Opfer des Mutwillens. Die erste Nachricht, die wir hierüber besitzen, stammt aus dem Jahr 1527. In einer Urfehde, datiert am Freitag nach St. Gallentag (18. Oktober), bekannten Hans Wirre, der Bäcker, Ulrich Wirre, dessen Bruder, ferner Mathias Ege, Gregorius Schwab, Veit Bomp und Jakob Haman, des Bäckers Knecht, daß sie sich übel gegen Marquardt vergangen hatten. Während der Nacht bewarfen sie die Fenster und Läden seines Hauses mit Steinen; sie handelten *...wider gemainen landsfriden in und ußerhalb seiner behußung...* ergossen Spott und Hohn über den Mann. Alle sechs Ruhestörer wurden auf Befehl der Herren Reinhart, Hans Oswald und Wildhans von Neuneck und Hans von Dettingen für mehrere Tage ins Gefängnis gelegt. Dabei ist der Turm des Schlosses in Glatt anzunehmen. Auf angestrengte Bitten und gegen eine bedeutende Entschädigung waren sie wieder freigekommen. Peter Finitz, der Altbürgermeister von Horb, siegelte die Urkunde²⁸³.

Sechs Jahre später lesen wir von einem weiteren Übergriff auf Adam Marquardt²⁸⁴. Eingereiht in eine Schar tobender (junger) Leute, wurde Wilhelm Wannemacher d.J. um die Jahreswende 1532/1533 handgreiflich. Wannemacher oder alle zusammen verwundeten Marquardt schwer, und Wilhelm mußte ins Gefängnis. Am 10. Januar 1533 schwor dieser erstmals Urfehde und sein Vater Wilhelm, Simon und Thoman Schwend sowie Hans Stahel vom Priorberg verbürgten sich für den jungen Wannemacher.

Dieser Urfehdebrief und der nachfolgende sind uns leider nicht überliefert. Wie das Repertorium mitteilt, kam Wilhelm Wannemacher im Herbst 1535 wiederum ins Gefängnis,

281 JOHANN ADAM KRAUS: Zur Geschichte von Glatt und den Herren von Neuneck. In: HJh 22 (1962) S. 89.

282 Die Quellen sind teils überlieferte Urfehdebriefe, teils Einträge im Repertorium aus der Mitte des 16. Jh.

283 FAS-Glatt 166,20.

284 FAS-Glatt 5,2, – Eintrag Nr. 292 pag. 87r.